

BStGer BG.2022.15 vom 7. Juni 2022

Bundesstrafgericht, 2022-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2022.15

FR: TPF BG.2022.15 du 7 juin 2022

IT: TPF BG.2022.15 del 7 giugno 2022

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs austausch zwischen der involvierten Kantone und zuständigen Behörden, Frist und Form) sind vorliegend erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

E. 2

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen

- 4 -

wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Es gilt der Grundsatz «in dubio pro duriore», wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.10 vom 10. Juni 2014 E. 2.1).

E. 3.1

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist. Liegt nur der Ort, an dem der Erfolg der Straftat eingetreten ist, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig (Art. 31 Abs. 1 StPO). Der Ausführungsort befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 86 IV 222 E. 1; Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2015.48 vom 23. Dezember 2015 E. 2.1).

E. 3.2

Ist eine Straftat von mehreren Mittätern verübt worden, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 33 Abs. 2 StPO). Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO).

E. 3.3

Art. 29 StPO regelt den Grundsatz der Verfahrenseinheit. Danach werden Straftaten unter anderem gemeinsam verfolgt und beurteilt, wenn Mittäterschaft oder Teilnahme vorliegt (Abs. 1 lit. b). Nebst der Mittäterschaft werden von dieser Bestimmung ebenso die mittelbare Täterschaft und die Nebentäterschaft erfasst. Unter den Begriff der Teilnahme fallen die Anstiftung gemäss Art. 24 StGB und die Gehilfenschaft gemäss Art. 25 StGB. Der Grundsatz der Verfahrenseinheit bildet gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichtes schon seit Langem ein Wesensmerkmal des schweizerischen Strafprozessrechts. Er bezweckt die Verhinderung sich widersprechender Urteile, sei dies bei der Sachverhaltsfeststellung, der rechtlichen Würdigung oder der Strafzumessung (BGE 138 IV 29 E. 3.2 S. 31). Er gewährleistet insofern das Gleichbehandlungs- und Fairnessgebot (Art. 8 BV, Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO). Überdies dient er der Prozessökonomie (Art. 5 Abs. 1 StPO). Eine Verfahrenstrennung ist gemäss Art. 30 StPO nur bei Vorliegen sachlicher Gründe zulässig und muss die Ausnahme bleiben. Die sachlichen Gründe müssen objektiv sein. Getrennte Verfahren sollen vor allem der Verfahrensbeschleunigung dienen bzw. eine unnötige Verzögerung vermeiden

- 5 -

helfen. Als sachlicher Trennungsgrund gilt etwa die länger dauernde Unerreichbarkeit einzelner Mitbeschuldigter oder die bevorstehende Verjährung einzelner Straftaten. Art. 33 StPO soll als gerichtsstandmässige Entsprechung zu Art. 29 StPO sicherstellen, dass die an einer Straftat Beteiligten durch dieselbe Behörde in einem Verfahren verfolgt und beurteilt werden können (BGE 138 IV 214 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 1B_86/2015 vom 21. Juli 2015 E. 2.1, je mit Hinweisen).

E. 4.1

Unter den Parteien ist unbestritten, dass die Einbruchsdiebstähle vom 20. April 2019 im Kanton Wallis und vom 18. Januar sowie 12. Februar 2022 im Kanton St. Gallen jeweils in mittäterschaftlicher Begehung erfolgt sind. Der Gesuchsgegner widerspricht ferner nicht der Beurteilung des Gesuchstellers, wonach in Anwendung des Grundsatzes «in dubio pro duriore» davon auszugehen sei, A. und B. hätten im Kanton Wallis – wie im Kanton St. Gallen (dort zusammen mit C.) – als Bande gehandelt. Der Gesuchsgegner anerkennt denn auch gestützt auf Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StPO ausdrücklich seine Zuständigkeit, soweit das Verfahren den Beschuldigten A. betrifft. Mit Bezug auf die Beschuldigten B. und C. lehnt der Gesuchsgegner jedoch eine Verfahrensübernahme ab (vgl. Verfahrensakten SG, Dossier Gerichtsstand, Urk. 5).

E. 4.2

Eine Anerkennung des Gerichtsstandes durch einen Kanton (ausdrücklich oder konkludent) begründet grundsätzlich unwiderruflich dessen Zuständigkeit (statt vieler zuletzt: Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2022.2 vom 14. April 2022 E. 4.3; BG.2022.7 vom 23. Februar 2022 E. 3.3.2). Unabhängig vom gesetzlichen Gerichtsstand ist damit festzuhalten, dass der Gesuchsgegner mit der Anerkennung seiner Zuständigkeit zur Verfolgung und Beurteilung von A. grundsätzlich gestützt auf Art. 29 StPO auch zur Verfolgung und Beurteilung der Mitbeschuldigten B. und C. zuständig ist. Ein Abweichen von diesem Grundsatz ist – wie oben ausgeführt – nur statthaft, wenn triftige Gründe vorliegen. Solche bringt der Gesuchsgegner jedoch nicht vor. Insbesondere ist nicht ersichtlich, inwiefern vorliegend eine Verfahrenstrennung der Prozessökonomie dienen sollte. Im Gegenteil: Mit Bezug auf den Einbruchsdiebstahl vom 18. Januar 2022 ist

gegenwärtig nur A. ge- ständig (Verfahrensakten SG, Dossier E1, Urk. 1 S. 4; Dossier E2, Urk. 1 S. 4; Dossier E3, Urk. 1 S. 4f.), sodass Konfrontationseinvernahmen zwi- schen den drei Beschuldigten unumgänglich sein werden. Eine Verfah- renstrennung hätte zur Folge, dass die Konfrontationseinvernahmen schwie- rig zu planen und durchzuführen wären, worauf bereits der Gesuchsteller zu

- 6 -

Recht hingewiesen hat. Auch die Anrufung von Ziff. 15 der Gerichtsstands- empfehlung ist vorliegend unbehelflich. Nach dieser Bestimmung ist eine ge- trennte Beurteilung angezeigt, wenn der gesetzliche Gerichtsstand in einem Kanton liegt, während der einzelne Mittäter, Anstifter oder Gehilfe an keiner Tat im betreffenden Kanton beteiligt ist. Diese Konstellation liegt hier gerade nicht vor. Gemäss der genannten Bestimmung sind sodann nur am Rande beteiligte, im Wesentlichen geständige Teilnehmer abzutrennen. Zumindest mit Bezug auf den Einbruchsdiebstahl vom 12. Februar 2022 haben alle drei Beschuldigten übereinstimmend ausgesagt, dass sie gemeinsam den Ent- schluss zur Begehung des Diebstahls gefasst hätten und dass auch alle drei gleichermassen bei der Begehung der Tat beteiligt gewesen seien (Verfah- rensakten SG, Dossier E1, Urk. 1 S. 6 ff.; Dossier E2, Urk. 1 S. 5 ff.; Dossier E3, Urk. 1 S. 7 ff.). Damit handelt es sich zumindest betreffend diesen Ein- bruchsdiebstahl bei keinem der Beschuldigten um lediglich am Rande betei- ligte Personen. Auch darauf hat der Gesuchsteller bereits zu Recht hinge- wiesen. Eine getrennte Beurteilung der Beschuldigten drängt sich ferner auch nicht auf, um etwa einen schwierig zu handhabenden Grossprozess zu vermeiden. Schliesslich vermag auch der Umstand, dass B. für den im Kan- ton Wallis begangenen Einbruchsdiebstahl bereits im Kanton Genf rechts- kräftig verurteilt worden ist, eine Trennung der Verfahren nicht zu rechtferti- gen.

E. 4.3

Nach dem Gesagten liegen keine Gründe vor, die für eine Trennung der ge- gen A., B. und C. geführten Verfahren sprechen. Damit ist das Gesuch gut- zuheissen, und es sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Wallis für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die A., B. und C. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 5

Es ist keiner Gerichtsgebühr zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.